

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 3 BVerfSchG)

In Artikel 3 ist in § 3 nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Bestrebungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen in der Regel einer Organisation oder einer unorganisierten Gruppierung gegen die Schutzgüter des Abs. 1. Sie müssen von einer entsprechenden Motivation getragen sein."

Begründung:

Der Begriff der "Bestrebungen" gehört zu den umstrittensten Begriffen des geltenden Gesetzes. Im Sinne einer stärkeren Konkretisierung des gesetzlichen Auftrages des Verfassungsschutzes ist es erforderlich, den Begriff auch im Gesetz inhaltlich näher festzulegen. Dies hat auf der Grundlage der Rechtsprechung und Kommentierungen zu geschehen, die sich zu den Begriffen entwickelt haben.

Ausgeliefert am 9. FEB. 1989